

Kammergericht



Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Herrn Rechtsanwalt
Dominik Storr
Erlacherstraße 9
97845 Neustadt am Main

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe ☎
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 79/12

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark
möglich.

Erstellt am: 13.12.2012

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
10 U 79/12	ZR 25/11		2167	2686	06.12.2012

Sehr geehrter Herr Storr,

in der Sache

Gering ./I. Kachelmann

beabsichtigt der Senat nach Beratung die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. März 2012 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung auch sonst nicht geboten ist.

Das Landgericht hat einen Anspruch des Antragstellers auf Unterlassung analog §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 BGB, §§ 185 ff. StGB, 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu Recht verneint.

Der Antragsgegner hat den Antragsteller in seiner Stellungnahme auf das Schreiben des Antragstellers vom 3. Oktober 2011 nicht als Neonazi bezeichnet. Der Antragsgegner wendet sich in seiner Stellungnahme gegen die unterschiedlichen Vertreter der Chemtrail-Theorie, die nach seinen Ausführungen je nach politischer Ausrichtung Amerikaner, Zionisten oder Weltverschwörer für das behauptete Versprühen von Giften am Himmel verantwortlich machen. Für den angesprochenen Leserkreis, der das Schreiben des Antragstellers, in dem es nicht um Zionisten geht, kennt, ist klar, dass der Antragsgegner den Antragsteller nicht den Neonazis, sondern den Verrückten zurechnet. Dabei handelt es sich indes um eine die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreitende Meinungsäußerung.

Eine Meinungsäußerung wird nicht schon dadurch zur unzulässigen Schmähung, dass sie scharf, schonungslos oder auch ausfällig ist. Eine Schmähkritik zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass der Anwurf auch aus Sicht des Kritikers keine verwertbare Grundlage mehr hat (vgl. BVerfG NJW 1991, 1475, 1477). Davon kann angesichts der Tatsache, dass etwa das Umweltbundesamt, das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt, aber auch Greenpeace die Existenz von Chemtrails verneinen, nicht ausgegangen werden.

Der Antragsteller erhält gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen seit Zugang dieser Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss 4 Gerichtsgebühren anfallen. Bei einer Rücknahme der Berufung entstehen demgegenüber nur 2 Gebühren (vgl. Nr. 1220, 1222 der Anlage I zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Mai 2004).

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende
Neuhaus
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt

Bels
Justizobersekretärin

